

Auf Vorschlag des Arbeitskreises "Freiraumschutz" hat die Bezirkskonferenz für Naturschutz im Regierungsbezirk Detmold in der Sitzung am 25. März 1998 mit einstimmig gefaßten Beschuß folgende Resolution verabschiedet:

Kalksteinabbau, wie lange noch ?

Aufforderung zum intelligenten Umgang mit einem begrenzten Rohstoff

Problemlage.

Es ist von großer gesamtwirtschaftlicher Bedeutung, daß die Nutzung unserer Kalkvorräte langfristig gesichert bleibt. Abbaubare Lagerstätten des Rohstoffs Kalkstein stehen nur noch in begrenztem Umfang zur Verfügung. Erweiterungen bestehender Steinbrüche oder die Errichtung neuer Abbaubereiche sind ohne gravierende Konflikte mit Natur- und Landschaftsschutz sowie der Wasserwirtschaft nicht mehr möglich. Trotzdem wird ein großer Teil des noch verfügbaren Kalksteins nach wie vor für vermeidbare Nutzungen verschwendet.

Wird der aktuelle Kalksteinverbrauch in der BRD nicht drastisch eingeschränkt, wären die gewinnbaren Vorräte schon in ca. 25 Jahren erschöpft.

In NRW ist die Situation besonders dramatisch, da die nordrhein-westfälischen Anteile an den potentiell abbaubaren Carbonatgesteinlagerstätten der BRD nur ca. 10 % betragen, unser Bundesland aber fas 1/3 aller Kalksteinprodukte in der BRD verbraucht.

Also stehen Politik und Verwaltung in NRW in der besondereren Verantwortung, Sorge für einen sparsamen und effizienten Umgang mit dem nicht erneuerbaren, nur begrenzt verfügbaren Rohstoff zu tragen.

Für den Teutoburger Wald ist speziell zu bedenken, daß er in unserer Region wesentliche Funktionen des Klima- und Immissionsschutzes erfüllt. Er ist zwischen Münsterland und norddeutschem Tiefland der wichtigste Wald im Biotopverbundkorridor. Diese Grundfunktionen des Teutoburger Waldes werden durch die genehmigten und in Betrieb befindlichen Steinbrüche erheblich gestört.

Bedingt durch die rasch fortschreitende Rationalisierung und die starke Begrenztheit abbaufähiger Lagerstätten wird die Anzahl der Arbeitsplätze in der Kalkindustrie im Bereich des Teutoburger Waldes bereits mittelfristig kontinuierlich zurückgehen. Diese Entwicklung kann auch durch Erweiterungen von Abbauflächen nicht dauerhaft umgekehrt werden. Vielmehr ist der Endpunkt der Abbaufähigkeit absehbar.

In der BRD fehlt bisher die Bereitschaft, Ersatzstoffe und wiederaufbereitete Baumaterialien in ausreichendem Umfang einzusetzen. 1995 wurden beispielsweise von ca. 85 Mio. t wiederverwertbarem Bauschutt lediglich 31 Mio.t aufbereitet. Die übrige Menge hat man unnötigerweise deponiert und damit kostbaren Deponieraum verbraucht.

Lösungsansätze:

Es ist an der Zeit, innovative Technologien zur Nutzung des bisher verschwendeten sekundären Rohstoffpotentials zu entwickeln. Auf diese Weise lassen sich auch neue Arbeitsplätze mit guter Zukunftsperspektive schaffen. Zugleich werden durch die Schonung der primären Rohstofflagerstätten Natur und Landschaft in starkem Maße erhalten.

Wichtige Grundbedingungen für eine effiziente und kostengünstige Aufbereitung sind der Ersatz von leicht wiederverwendbaren Baustoffen, die Entwicklung neuer Bauweisen und die konsequente Kennzeichnung aller Stoffe bereits beim Einbau (Stichwort Gebäudepaß).

Darüber hinaus müssen in Zukunft nachwachsende Rohstoffe in der Bauwirtschaft eine stärkere Verwendung finden. Insbesondere die Verwendung von Holz beim Hausbau bietet große Vorteile in bezug auf Energieeinsatz und Wohnklima.

Fazit:

Rohstoffbegrenztheit, Zwang zur Abfallvermeidung und Minimierung des Energieeinsatzes werden in den kommenden Jahrzehnten die prägenden Rahmenbedingungen für die Bauwirtschaft und die Abgrabungsindustrie sein. Eine Sicherung von Unternehmen und Arbeitsplätzen wird nur gelingen, wenn

- ° der Primärrohstoffverbrauch durch neue Technologien bei Baustoffen und Bauweisen gestreckt wird,
- ° die Bauindustrie die Einsparpotentiale nutzt und bei der Baustoffproduktion in stärkerem Maße sekundäre und nachwachsende Rohstoffe einsetzt,
- ° kalkverarbeitende Firmen ihre Standortvorteile zur Herstellung hochwertiger Recycling-Baustoffe nutzen. Die Einführung einer Generalklausel in die Landesbauordnung, die eine Getrennthaltung von Bauabfällen zur Pflicht macht, wäre hierbei Voraussetzung.

Flächenhafte Erweiterungen der bestehenden Steinbruchstandorte im östlichen Teutoburger Wald sind ohne gravierende Beeinträchtigungen der Umwelt nicht mehr möglich. Die vorhandenen Abgrabungen müssen- unter weitgehender Streckung des schon genehmigten Potentials - ohne erneute Erweiterungen vollständig auslaufen.

Zu einer ähnlichen Bewertung kommt auch das sogenannte Kalkgutachten der Landesregierung NRW.

Im Einzelnen:

Für Halle West (auch Halle/Hesseln) sieht auch der "Gutachter -Vorschlag" aufgrund der geologischen Lagerstättensituation und der hydrologischen Bedeutung keine Erweiterungsmöglichkeiten (S.323). Die bereits genehmigten Vorräte reichen ca. 7 Jahre; bei Streckung des Abbaus erheblich länger.

Für Halle Ost gibt es über die Größenordnung der bereits genehmigten Vorräte und ihre zeitliche Reichweite keine konkreten Angaben. Die Erweiterungsmöglichkeiten bei dieser Lagerstätte sind stark eingeschränkt durch die unmittelbar benachbarte Hausmülldeponie (S. 269). Eine Vertiefung wäre deshalb aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar, weil ein grundwassergefährdender Zustrom belasteter Deponiesickerwässer möglich ist.

Eine Erweiterung nach NNO Richtung Hellberg würde einerseits die Kluft-/Grundwasserführung verändern und damit die Wassergewinnungsgebiete von Halle und Steinhagen beeinträchtigen. Andererseits würden dadurch das NSG Hellberg entwertet sowie der Biotopeverbundkorridor erheblich gestört. Im Entwurf des Landschaftsplans Osning ist im gesamten Bereich Halle Ost keine Abgrabungserweiterung mehr vorgesehen. Selbst bei maximaler Erweiterung würde sich für den dortigen Betrieb keine 25-jährige Versorgungssicherheit mehr ergeben (S. 324).

Diese betriebsbezogene Betrachtungsweise der 25-jährigen Versorgungssicherheit muß jedoch außer Acht bleiben. Grund dafür ist die eindeutige Vorgabe einer raumbezogenen Betrachtungsweise der Versorgungssicherheit für das Kalkgutachten und entsprechend für die Festlegungen im GEP. Hierauf hatten sich alle Beteiligten einschließlich der kalkabbauenden Betriebe geeinigt. Unter dieser Prämisse würde die Lagerstätte Halle Ost für die 25-jährige Versorgungssicherheit des Raumes ohne Bedeutung sein.

Wir bitten daher die Landesregierung NRW:

- die 25-jährige Versorgungssicherheits-Klausel im LEP hinsichtlich der in den Zielen des LEP verlangten "langfristigen und nachhaltigen Sicherung von Bodenschätzen" zu konkretisieren,
- dafür Sorge zu tragen, daß die gewünschte Versorgungssicherheit durch nachwachsende Rohstoffe vor allem durch das verfügbare Recyclingpotential (54 Mio. t bisher ungenutzt) gewährleistet wird.

In diesem Zusammenhang sind die rechtlichen Voraussetzungen wie Änderung der Landesbauordnung, Festlegung von Recyclingquoten im Abbauleitplan zu schaffen.